

Auflösung, Liquidation und Löschung von juristischen Personen

1. Schritt: Eintragung der Auflösung

Die **Auflösung** ist **umgehend nach dem Auflösungsbeschluss** in das Handelsregister eintragen zu lassen. Im Handelsregister einzutragen sind

- die Auflösung,
- das Datum des Auflösungsbeschlusses,
- der Firmenzusatz "in Liquidation",
- sowie die Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung.

Gegebenenfalls einzutragen sind auch

- Änderungen betreffend die eingetragenen Zeichnungsberechtigungen,
- eine Liquidationsadresse
- sowie der Hinweis, dass die statutarische Übertragungsbeschränkung der Aktien oder der Partizipationsscheine aufgehoben und der entsprechende Eintrag im Handelsregister gestrichen wird.

Die **Anmeldung** muss bei **Aktiengesellschaften** und **GmbHs** durch die Mitglieder des obersten Leitungsoder Verwaltungsorgans entsprechend ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet werden (Art. 17 Abs. 1 lit. a HRegV i.V.m. Art. 740 Abs. 2 OR).

Die Anmeldung muss bei Genossenschaften und Vereinen wie folgt unterzeichnet werden:

- a) durch eine oder mehrere für die Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung; oder
- b) durch die Verwaltung bzw. den Vorstand bevollmächtigte Drittperson.
 Die Vollmacht muss von einem oder mehreren zeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein und der Anmeldung beigelegt werden (Kopie genügt).

Als Belege benötigen wir

- bei einer Aktiengesellschaft und bei einer GmbH die öffentliche Urkunde,
- bei einer Genossenschaft und einem Verein das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer original unterzeichnete Protokoll über den Auflösungsbeschluss und die Bezeichnung der Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung,
- die Wahlannahmeerklärungen der Liquidatoren,
- amtlich beglaubigte Unterschriften sowie Ausweiskopien der Liquidatoren, sofern diese nicht schon beim Handelsregister hinterlegt sind.

2. Schritt: Eintragung der Löschung

Mit der Auflösung tritt die Gesellschaft in Liquidation. Die Liquidatoren haben die Liquidation gemäss Art. 742 ff. OR durchzuführen. Insbesondere ist die Publikation des Schuldenrufes im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu veranlassen (Online-Formular: www.shab.ch).

Die **Löschung** ist von den Liquidatoren erst nach Beendigung aller Liquidationshandlungen anzumelden, **frühestens jedoch ein Jahr nach der Veröffentlichung des Schuldenrufes im SHAB**. Die Löschungsanmeldung kann indessen bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

Mit der Mitteilung über die Beendigung der Liquidation und der Anmeldung zur Löschung der Firma sind uns gleichzeitig auch die Daten des Schuldenrufes im Schweizerischen Handelsamtsblatt, das heisst Ausgabenummer, Ausgabedatum und die Publikationsnummer der Veröffentlichung bekanntzugeben. Die **Anmeldung** der Löschung ist durch sämtliche Liquidatoren zu unterzeichnen.